

**Thema:**

Grabnutzungsentgelte - Fortschreibung

**Fragestellung:**

Ab dem Jahr 2000 müssen die Nutzungsentgelte für jedes einzelne Grab erfasst werden. Zudem müsste die Berechtigungsdauer in Monaten ausgewiesen werden.

Laut den Friedhofsgebührensatzungen unserer Ortsgemeinden sind die Grabnutzungsentgelte nach Jahren und nicht nach Monaten zu berechnen d.h. eine Berechnung der Gebühren nach Monaten wäre erst nach einer Satzungsänderung möglich.

Hierzu meine Fragen:

Ist die Ausweisung der Grabnutzungsentgelte nach Monaten unabdingbar oder können wir die Entgelte weiterhin nach Jahren berechnen?

Gilt die Erfassung der einzelnen Grabstätten nur für Nutzungsentgelte, die im Jahr 2000 entstanden sind oder auch für Grabnutzungsentgelte, die ab 1983 entstanden sind und die bis zum Jahr 2008 aufgelöst werden?

**Antwort:**

Gegen eine Berechnung der Grabnutzungsentgelte nach Jahren ist in Ihrem Fall nichts einzuwenden. Die Erfassung der einzelnen Grabstätten gilt grundsätzlich für alle Grabnutzungsentgelte, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht vollständig aufgelöst sind.

-----